

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 801

27. Februar 1973
vom

Gemeinde Allschwil, Bau- und Strassenlinienplan "Weiherweg"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 14. Juni 1972 dem Bau- und Strassenlinienplan "Weiherweg" (Herrenweg - Bollwerkstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 9. Oktober bis 10. November 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 40 vom 5. Oktober 1972 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 41 vom 13. Oktober 1972 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. Oktober 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 18. Januar 1973 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden- und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohner-
rat Allschwil am 14. Juni 1972 beschlossene Bau-
und Strassenlinienplan "Weiherweg" (Herrenweg -
Bollwerkstrasse) genehmigt und damit allgemein-
verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
2/eBS/60/0 versehenen Pläne (Situation, Profile).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für
den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil (3)

Bauverwaltung Allschwil (3)

Ingenieurbüro A. Aegerter und Dr. O. Boss-
hardt AG, Malzgasse 30/32, Basel (2)

Kreisgeometerbüro, Weihermattstrasse 2,
Binningen (2)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Wasserwirtschaftsamt (3)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann